

Turn- und Sportverein Beimerstetten e. V.

gegründet 1946



Satzung

des TSV Beimerstetten e.V. vom 09.01.1987
mit Änderungen vom 12.02.1993, 13.02.1998, 22.02.2002, 06.03.2009 und 12.03.2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Hauptversammlung
- § 9 Der Gesamtausschuss
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Die Abteilungen
- § 12 Ordnungen des Vereins
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 15. Mai 1946 gegründete Verein ist unter dem Namen

Turn und Sportverein Beimerstetten

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm/Donau (Reg.-Nr. VR 185) eingetragen und hat den Namenszusatz

" e. V. "

2. Der Verein hat seinen Sitz in Beimerstetten und ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ aus dem zweiten Teil (§§ 51 – 68) der Abgabenordnung (AO).
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe sowie Förderung der Kunst durch kulturelle Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Mitglieder des Vereins können werden
 - natürliche Personen (ordentliche Mitglieder)
 - Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder).
 - b. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
 - c. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
 - d. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
 - e. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von allen Beiträgen befreit.
2. Verlust der Mitgliedschaft
 - a. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
 - b. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Vereinsauflösung.

- (1) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 30.09. und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- (2) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- c. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.
- d. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben.

Alle ordentlichen Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen. Jugendmitglieder im Alter von 14 bis 17 Jahren können an der Hauptversammlung als Zuhörer teilnehmen.

2. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand getroffenen Vereinbarung, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.
3. Versicherungsschutz besteht für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund e. V. und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

4. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eine eventuelle Aufnahmegebühr sowie Zusatzbeiträge und Umlagen in maximaler Höhe des Dreifachen Jahresbeitrags setzt die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss fest. Bei Eintritt im 1. Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt im 2. Halbjahr wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.
3. Sämtliche Beiträge sind mit Eintritt und nachfolgend mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
4. Sofern für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige etc. günstigere Beiträge festgesetzt werden, haben diese ihren Status dem Vorstand gegenüber bis zum Beginn jeden Geschäftsjahres zu belegen.
5. Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder werden durch Banklastschrift eingezogen. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand über die Art der Beitragszahlung.
6. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
7. In besonderen Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung von Verbindlichkeiten durch Beschluss des Gesamtausschusses verzichtet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtausschuss
3. Der Vorstand

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Beimerstetten, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier;
- b. Bericht der Kassenprüfer;
- c. Bericht des Technischen Leiters;
- d. Berichte der Abteilungsleiter;
- e. Entlastung des Vorstandes, des Gesamtausschusses und der Kassenprüfer;
- f. Wahlen des Vorstandes, des Gesamtausschusses und der Kassenprüfer;
- g. Satzungsänderungen;
- h. Beschlussfassung über Anträge.

3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes, der Mitglieder des Gesamtausschusses und der Kassenprüfer.
- d. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- e. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
- f. Wahl der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter sowie Wahl der Fachwarte und Kassenprüfer.
- g. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme: § 6 Ziffer 6).
- h. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.

- i. Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung gem. Ziffer 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
 5. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
 6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.
 8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 9 Der Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die gewählten Abteilungsleiter und deren Vertreter,
 - c. den gewählten
 - Fachwart für Baumaßnahmen,
 - Fachwart für Sportanlagen,
 - Fachwart für sportliche Veranstaltungen,
 - Fachwart für gesellige Veranstaltungen,
 - d. die Vereinsjugendsprecherin, der Vereinsjugendsprecher,
 - e. der stellvertretende Gesamtjugendleiter.
2. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

3. Die Mitglieder des Gesamtausschusses – ausgenommen Vereinsjugendsprecherin, Vereinsjugendsprecher und stellvertretender Gesamtjugendleiter- werden auf zwei Jahre gewählt.

Die bereits von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendausschussmitglieder (stellvertretender Gesamtjugendleiter, Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher) werden in der Hauptversammlung bestätigt.

4. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.
5. Mehrere Ämter können zusammengelegt werden.
6. Die Aufgaben des Gesamtausschusses sind:
 - a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - b. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins;
 - c. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen;
 - d. die Beschlussfassung über Bauvorhaben und andere Investitionen;
 - e. die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse durchzuführen;
 - f. die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen;
 - g. die inneren Angelegenheiten des Vereins zu regeln und festzulegen.
7. Sitzungen des Gesamtausschusses werden vom 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Tagen einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert. Eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des Gesamtausschusses dies beantragen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben werden.
8. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
9. Die Leiter der vom Vorstand berufenen Ausschüsse können, soweit sie nicht bereits Mitglied des Gesamtausschusses sind, an den Sitzungen teilnehmen, wenn ihrem Aufgabenbereich betreffende Angelegenheiten zur Diskussion und Beschlussfassung auf der Tagesordnung stehen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
10. Über die Protokollierung der Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 8 Ziffer 7 und 8 entsprechend.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem 1. Schriftführer,
 - d. dem 2. Schriftführer,
 - e. dem 1. Kassier,
 - f. dem 2. Kassier,
 - g. dem 1. Technischen Leiter,
 - h. dem 2. Technischen Leiter
 - i. dem Gesamtjugendleiter.
3. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier sind einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen berufen.
5. Die Vorstandsmitglieder – ausgenommen der Gesamtjugendleiter – werden jeweils für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Die Zuwahl weiterer Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Der bereits von der Jugendvollversammlung auf ein Jahr gewählte Gesamtjugendleiter wird von der Hauptversammlung bestätigt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten. Er beschließt Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand regelt durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Abteilungsleiter, Ausschüsse und Kommissionen.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Die Abteilungen

1. Die Beaufsichtigung und Koordination des gesamten Turn und Sportbetriebes ist Aufgabe des Technischen Leiters.
2. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilungen wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Leiter der Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilungen von der Hauptversammlung gewählt.

3. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
4. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Gesamtausschusses eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und der Kassenprüfer.
5. Die Abteilungen im Verein sind keine selbständigen Rechtspersonlichkeiten, sondern nur unselbständige Unterorganisationen des Vereins. Kompetenzen und Aufgabenbereiche der Abteilungsleiter werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und Verpflichtungen nur im Umfang der den Abteilungen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel eingehen.

§ 12 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein bei Bedarf

1. eine Geschäftsordnung,
2. eine Ehrenordnung,
3. eine Finanzordnung,
4. eine Jugendordnung,
5. eine Abteilungsordnung Tennis

Die Geschäfts-, Ehren-, Finanz- und Abteilungsordnungen sind vom Gesamtausschuss zu beschließen. Die von der Jugendvollversammlung beschlossene Jugendordnung ist vom Gesamtausschuss zu genehmigen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und legen der Hauptversammlung hierüber Bericht vor.
3. Bei vorgefundenen Mängeln berichten die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand.
4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Bei Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beimerstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 09.01.1987 beschlossen.
3. Die in den Hauptversammlungen am 12.02.1993, 13.02.1998, 22.02.2002, 06.03.2009 und am 12.03.2010 beschlossenen Satzungsänderungen wurden eingearbeitet.

89179 Beimerstetten, den 12. März 2010

Lothar Thoma
1. Vorsitzender

Horst Maurer
2. Vorsitzender

Ralf Krech
1. Kassier